

Anlage 4

Zu § 8 vorstehender
Siebenter Durchführungsbestimmung

Muster

Überlassungsvertrag

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei
Berlin C 2, Grünstr. 5/6

vertreten durch

— nachstehend Binnenreederei genannt —

and dem

Schiffseigner

Anschrift

vertreten durch

— nachstehend Schiffseigner genannt —

wird auf Grund des § 25 der Transportverordnung
(TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

Der Vertrag dient der sozialistischen Umgestaltung der privaten Binnenschifffahrt und der Erschließung von Leistungsreserven zur planmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Binnenschifffahrt in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2**Pflichten des Schiffseigners**

Der Schiffseigner verpflichtet sich:

1. sein Schiff

Registriernummer

Revisionsattest

Vermessungstonnen

Länge

Breite

Anzahl der Laderäume

gedecktes/offenes Schiff

Anzahl der PS bei Selbstfahrer/Hilfsantrieb/Stoß-

boot

voraussichtliche Restnutzungsdauer

hypothekarische Belastung

mit Ausrüstung gemäß Übergabe/Übernahmeprotokoll zu übergeben, zum gleichen Zeitpunkt sein Gewerbe abzumelden und für die Dauer dieses Vertrages mit der Binnenreederei ein Arbeitsverhältnis entsprechend seiner Qualifikation abzuschließen;

2. das Schiff ständig in einsatzfähigem Zustand zu halten und die erforderlichen Reparaturen (Generalreparaturen und laufende Reparaturen) durchführen zu lassen;
3. an der Verbesserung des Transportprozesses mitzuwirken;
4. die gesetzlichen Steuern unmittelbar zu bezahlen;
5. die Durchführung der planmäßigen Reparaturen zu den fälligen Terminen auf Grund des DSRK-Klasseattestes mit der Binnenreederei abzustimmen;
6. bei Ausfall des Schiffes im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses seine Tätigkeit nach Weisung der Binnenreederei fortzusetzen;

• 7. in Fällen, in denen eine Vertretung notwendig wird, die Benutzung der Wohnkajüte zu gestatten.

§ 3

%

Verpflichtungen der Binnenreederei

Die Binnenreederei verpflichtet sich,

1. für das im § 2 Ziff. 1 genannte Schiff pro Einsatztag ein Nutzungsentgelt in Höhe von DM zu zahlen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird durch die Einsatzmerkmale bestimmt. Einsatztage sind alle Tage mit Ausnahme der Zeiten, in der das Schiff
 - a) aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann, (Schäden, Reparaturen, Revisionen);
 - b) aus persönlichen Gründen nicht eingesetzt werden kann (Arbeitsunfähigkeit und Urlaub des Schiffseigners sowie seiner Angehörigen als Besatzungsmitglieder, sofern die Binnenreederei keine Vertretung stellt);
 - c) aus Gründen nicht eingesetzt werden kann, für die der Schiffseigner als Schiffsführer ganz oder teilweise verantwortlich ist;
 - d) auf Grund unabwendbarer Ereignisse, Winterstand sowie Schifffahrtsbehinderungen, die die Schifffahrt erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen, nicht eingesetzt wird;
2. das Nutzungsentgelt quartalsweise zum 15. des auf das Quartal folgenden Monats auf Konto Nr. bei zu zahlen;
3. das Schiff im gleichen Umfange wie eigene Schiffe zu versichern;
4. bei Kleinreparaturen Unterstützung für eine schnelle Reparaturdurchführung zu gewähren;
5. die technische Betreuung des Schiffes durch ihren Inspektorendienst vorzunehmen;
6. den Schiffseigner bei zeitweiligem oder dauerndem Ausfall des Schiffes entsprechend seiner Qualifikation zu beschäftigen;
7. gemäß § 13 TVO für das Schiff vereinnahmte Nutzungsschädigung an den Schiffseigner zu zahlen.